

NomosPRAXIS

Fehse

Die neue EU-Bauprodukte- verordnung



Nomos

NomosPRAXIS

Dr. Marthe-Louise Fehse
Rechtsanwältin, Berlin

Die neue EU-Bauprodukte- verordnung



Nomos

Zitiervorschlag: Fehse Die neue EU-BauPVO § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0566-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-3920-7 (ePDF)

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Am 7. Januar 2025 ist die neue EU-BauPVO in Kraft getreten. Sie entwickelt die Verordnung (EU) 305/2011 nicht nur weiter, sondern erweitert ihr Regelungskonzept. Auch wenn viele Detailregelungen derzeit noch offen sind, steht der neue Rechtsrahmen mit der neuen Verordnung nunmehr weitestgehend fest.

Ich habe mich bereits in meiner Dissertation in theoretischer Hinsicht mit der Verordnung (EU) 305/2011 und ihren Auswirkungen auf das nationale Recht beschäftigt. Seitdem habe ich als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Produktrecht jahrelang Praxiserfahrungen im Bereich des Bauproduktrechts sammeln können. Ich freue mich, beide Aspekte in diesem Einführungsband zur neuen EU-BauPVO zusammenzuführen. Naturgemäß unterliegen insbesondere neue Rechtsakte einer stetigen Weiterentwicklung, die durch die gelebte Praxis wesentlich geprägt wird. Dies gilt für die neue EU-BauPVO umso mehr, da bereits angekündigte Auslegungsleitfäden, Durchführungsrechtsakte, delegierte Verordnungen oder sonstige harmonisierte technische Spezifikationen, welche die EU-BauPVO weiter konkretisieren, noch nicht vorliegen. Dennoch soll dieser Einführungsband ein Startpunkt für das Verständnis der neuen EU-BauPVO sein. Ich hoffe, den Lesenden nicht nur einen Überblick über die komplexe Sondermaterie des Bauproduktrechts zu geben, sondern auch die Regelungsprinzipien der neuen EU-BauPVO übersichtlich zusammengefasst zu haben.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Clara Mouritz für ihre hervorragende Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

Berlin, im April 2025

Marthe-Louise Fehse

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	13
§ 1 Einführung	15
A. Das Bauproduktrecht im Kontext des Produktsicherheitsrechts	15
B. Revisionsprozess und Gründe für die Neuregelung	16
C. Überblick über die wesentlichen Änderungen	19
I. Erweiterung des Anwendungsbereichs	19
II. Harmonisierte technische Spezifikationen	19
III. Leistungs- und Konformitätserklärung	20
IV. Umfangreiche Umwelanforderungen	20
V. Der Digitale Produktpass	20
D. Unklarheit über Detailregelungen	21
§ 2 Anwendungsbereich	22
A. Sachlicher Anwendungsbereich	22
I. Anwendungsbereich nach Art. 2 EU-BauPVO	22
II. Definition des Anwendungsbereichs über harmonisierte technische Spezifikationen	29
III. Verhältnis zu anderen europäischen Rechtsakten	29
B. Persönlicher Anwendungsbereich	36
I. Wirtschaftsteilnehmer	36
II. Sonstige	42
C. Verhältnis zum nationalen Recht	48
I. Kompetenzverteilung EU – Mitgliedstaaten	49
II. Harmonisierte Zone und verbleibende Regelungsspielräume des nationalen Gesetzgebers	51
§ 3 Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer	56
A. Pflichtauslösende Zeitpunkte und Anknüpfungspunkt	57
I. Bedeutung des Inverkehrbringens	57
II. Bedeutung der Bereitstellung auf dem Markt	59
III. Produkt oder Produkttyp als Anknüpfungspunkt für die Pflichten	60
B. Hersteller	60
I. Festlegung des Produkttyps	61
II. Erstellen der Leistungs- und Konformitätserklärung	61
III. CE-Kennzeichen	74

Inhaltsverzeichnis

IV. Sonstige Kennzeichnungen	78
V. Erstellen der technischen Dokumentation	80
VI. Sicherstellen der Leistungsbeständigkeit	80
VII. Bereithaltung von Ersatzteilen und Rücknahme von Produkten	81
VIII. Informationspflichten	82
IX. Aufbewahrung der Unterlagen	87
X. Reaktion bei festgestellter Nichtkonformität	87
C. Bevollmächtigte	90
I. Bereithaltung und Aushändigung der technischen Unterlagen	90
II. Überwachung des Herstellers	91
D. Einführer	92
I. Überprüfung der Konformität vor dem Inverkehrbringen	92
II. Kennzeichnung zur Identifikation	93
III. Informationspflichten bei Produktangebot	94
IV. Kontinuierliche Sicherstellung der Konformität	94
V. Reaktion bei festgestellter Nichtkonformität nach dem Inverkehrbringen	94
VI. Erstellen eines Beschwerderegisters	95
E. Händler	95
I. Überprüfung der Konformität vor der Bereitstellung auf dem Markt	95
II. Kontinuierliche Sicherstellung der Konformität	96
III. Reaktion bei festgestellter Nichtkonformität	96
F. Fulfillment-Dienstleister	96
I. Überprüfung der Konformität vor der Bereitstellung auf dem Markt	96
II. Kontinuierliche Sicherstellung der Konformität	97
III. Reaktion bei festgestellter Nichtkonformität	97
G. Online-Marktplätze	98
I. Kontinuierliche Sicherstellung der Konformität	98
II. Reaktion bei festgestellter Nicht-Konformität	98
III. Errichten einer Online-Schnittstelle	99
H. Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes	99
I. 3D-Druckdienstleister, Anbieter von Formen und Datensätzen	100
J. Demontage- und Recyclingunternehmen	100
K. Lieferanten und Dienstleister	100
§ 4 Aufgaben und Pflichten sonstiger Stellen	102
A. Notifizierte Stellen	102
I. Voraussetzungen für die Benennung als notifizierte Stelle	102
II. Aufgaben und Pflichten der notifizierte Stellen	105

B. Notifizierende Behörden	109
I. Aufgaben der notifizierenden Behörden	109
II. Voraussetzungen für die Benennung als notifizierende Behörde	109
C. Technische Bewertungsstellen	111
I. Aufgaben und Pflichten der Technischen Bewertungsstellen	111
II. Voraussetzung für die Benennung als Technische Bewertungsstelle	111
§ 5 Marktüberwachung	112
A. Rechtsrahmen der Marktüberwachung	112
B. Organisation der Marktüberwachung	113
I. Akteure einer funktionierenden Marktüberwachung	113
II. Informationsaustausch und Verwaltungszusammenarbeit	114
C. Marktüberwachungsverfahren	115
I. Evaluierung	115
II. Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen im Falle der Nichtkonformität	116
III. Aufforderung zu Risikominderungsmaßnahmen im Falle der Konformität	118
IV. Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen	118
D. Unterrichtungspflichten der Marktüberwachungsbehörden	118
E. Schutzklauselverfahren und Reaktion der Kommission und der Mitgliedstaaten	119
F. Sanktionen	120
§ 6 Entstehung und Bedeutung des „technischen Rechts“	121
A. Harmonisierte technische Spezifikationen	124
I. Vorbereitung neuer harmonisierter technischer Spezifikationen	124
II. Harmonisierte Leistungsnormen und Durchführungsrechtsakte	126
III. Harmonisierte Normen und Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Produktanforderungen	128
B. Europäische Bewertungsdokumente	132
I. Bedeutung und Inhalt des Europäischen Bewertungsdokuments	132
II. Voraussetzungen zur Erarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments	133
III. Verfahren zur Erarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments	134
§ 7 Öffentliche Aufträge	138
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	139
Stichwortverzeichnis	141

§ 1 Einführung

A. Das Bauprodukterecht im Kontext des Produktsicherheitsrechts	1	II. Harmonisierte technische Spezifikationen	13
B. Revisionsprozess und Gründe für die Neuregelung	4	III. Leistungs- und Konformitätserklärung	14
C. Überblick über die wesentlichen Änderungen	10	IV. Umfangreiche Umwelanforderungen	15
I. Erweiterung des Anwendungsbeereichs	11	V. Der Digitale Produktpass	16
		D. Unklarheit über Detailregelungen	17

A. Das Bauprodukterecht im Kontext des Produktsicherheitsrechts

Das Bauprodukterecht gilt in der Kategorie des Produktsicherheitsrechts als **Sondermaterie**, wenngleich seine Ursprünge, wie im übrigen europäischen Produktsicherheitsrecht auch, zweifellos in der Regulierung des gemeinsamen Binnenmarktes liegen. Die Sonderstellung begründet sich an dem besonderen Verhältnis zwischen nationalem Bauordnungsrecht und europäischem Produktrecht einerseits und an den relativen Produktanforderungen andererseits. Ferner unterscheidet sich das Bauprodukterecht vom sonstigen Produktsicherheitsrecht dadurch, dass die Anforderungen an die Vermarktung von Bauprodukten nur für einen Teil dieser Produktgruppe auf europäischer Ebene geregelt wurden, während diese Anforderungen für einen anderen Teil auf nationaler Ebene geregelt werden.

Übergeordnete Zielsetzung des europäischen Bauprodukterechts ist die Schaffung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, um dadurch den gemeinsamen **Binnenmarkt** für Bauprodukte zu vertiefen. Dieses Ziel verfolgte bereits die Richtlinie 89/106/EWG (Bauprodukterichtlinie, BauPRL)¹, wurde von der Verordnung (EU) 305/2011 weitergeführt und findet sich nun auch in der neuen Verordnung (EU) 2024/3110 (EU-BauPVO)². Zur Erreichung dieses Ziels legt die EU-BauPVO – wie bereits die Verordnung (EU) 305/2011³ – Regeln fest, nach denen die Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf die sog. wesentlichen Merkmale, die Auswirkungen auf die Grundanforderungen an Bauwerke haben, zu ermitteln und anzugeben ist (Art. 1 Abs. 1 lit. a)). Darüber hinaus legt die EU-BauPVO nunmehr auch Umwelt-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte fest (Art. 1 Abs. 1 lit. b)).

Seinen Ursprung hat das europäische Bauprodukterecht daher im **New Legislative Framework** (NLF), dessen Regelungskonzept insbesondere die BauPRL noch stark aufgriff. Die eingangs geschilderten Besonderheiten führten jedoch zu einer starken Modifikation des ursprünglichen Regelungskonzepts in der Verordnung (EU) 305/2011. Die neue EU-BauPVO vereint diese beiden Regelungskonzepte nun miteinander. Das **Regelungskonzept** des NLF liegt den meisten europäischen Produktharmonisierungsrechtsakten zu Grunde. Dieses sieht vor, Sicherheitsziele auf abstrakter Ebene im Rechtsakt selbst zu regeln, während die Konkretisierung dieser Sicherheitsziele über

1 Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L v. 11.2.1989.

2 Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, ABl. L v. 18.12.2024.

3 Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG.

§ 1 Einführung

die Erarbeitung harmonisierter Normen erfolgt. Die Umsetzung der harmonisierten Normen führt zur **Konformitätsvermutung**, dh zu der Vermutung, dass das jeweilige Produkt die abstrakten Sicherheitsziele des jeweiligen Rechtsakts erfüllt. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch den Hersteller, welcher sein Produkt im Falle der Konformität ua mit dem CE-Kennzeichen kennzeichnet. Die Berücksichtigung der harmonisierten Normen durch die Hersteller erfolgt dabei auf freiwilliger Basis, wenngleich die Konformitätsvermutung den Hersteller mit Rechtssicherheit belohnt. Die Konformität eines Produkts mit dem einschlägigen Produktharmonisierungsrechtsakt bzw. die damit einhergehende Kennzeichnung des Produkts berechtigt die Wirtschaftsakteure grundsätzlich zur **unionsweiten Vermarktung** der betroffenen Produkte. Diese Regelungstechnik ermöglicht es einerseits, die Dynamik des technischen Fortschritts im Wege technischer Normen abzubilden und andererseits, die Vermarktung innovativer Produkte zuzulassen. Dieses Regelungskonzept lag im Kern auch noch der BauPRL zu Grunde und wurde durch die Verordnung (EU) 305/2011 bereits wesentlich geändert. Die harmonisierten Normen, welche aufgrund der Verordnung (EU) 305/2011 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden, definierten keine Produkteigenschaften mehr, sondern enthielten ausschließlich **Prüfverfahren** und eine **gemeinsame Fachsprache**, anhand derer der Hersteller die Leistung des Bauproduktes ermitteln musste. War der Anwendungsbereich einer harmonisierten Norm eröffnet, war die Anwendung dieser Norm für den Hersteller verpflichtend. Er musste dann die ermittelte Leistung in der sog. Leistungserklärung angeben. Mit der CE-Kennzeichnung übernahm der Hersteller lediglich die Verantwortung dafür, dass die in der Leistungserklärung angegebenen Informationen zutreffend waren. Ob das Bauprodukt sich für die jeweils geplante Verwendung eignet, ergibt sich ausschließlich aus dem **nationalen Bauordnungsrecht** und kann daher nicht in einem europäischen Rechtsakt geregelt werden. Auch verändern sich die Anforderungen in Abhängigkeit vom geplanten Verwendungszweck: Anforderungen an Mauerziegel müssen je nachdem, ob aus ihnen ein Bungalow oder ein Mehrfamilienhaus errichtet werden soll, unterschiedliche Anforderungen an ihre statischen Eigenschaften erfüllen. Mit dem geänderten Regelungskonzept der Verordnung (EU) 305/2011 kam dem Verwender der Bauprodukte eine größere Verantwortung zu, die in der Leistungserklärung beschriebenen Eigenschaften (Leistungen) des Bauproduktes mit den nationalen bauordnungsrechtlichen Anforderungen abzugleichen. Die Harmonisierung im Kontext des Bauproduktrechts bezog sich daher nicht mehr auf die Leistungseigenschaften des Bauproduktes (die sog. wesentlichen Merkmale), sondern lediglich auf die anzuwendenden Prüfverfahren und das Darstellungsformat ihrer Ergebnisse.

B. Revisionsprozess und Gründe für die Neuregelung

- 4 Die EU-Kommission hatte bereits im Jahr 2016 begonnen, einen Revisionsprozess für die Verordnung (EU) 305/2011 einzuleiten. Anlass der Überarbeitung der EU-BauPVO ist zunächst das von der Europäischen Kommission im Rahmen des sog. Implementation

Reports⁴ identifizierte **Nichtfunktionieren des Regelungskonzepts**.⁵ Zudem hat sich die Europäische Kommission mit dem **European Green Deal** eine Selbstverpflichtung auferlegt, die EU-BauPVO dahin gehend zu überarbeiten, dass Belange der Kreislaufwirtschaft in allen Lebensphasen eines Gebäudes eine Rolle spielen, sowie, dass die Digitalisierung vorangetrieben wird⁶ und zu einer gesicherten Klimaverträglichkeit des Gebäudebestands führt.

Nicht nur die **Unvollständigkeit der harmonisierten Normen**, sondern auch der 5 Umstand, dass ein Großteil veraltet war, führte zur Notwendigkeit der Überarbeitung. Noch unter Geltung der BauPRL hatte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Hintergrund war die unionsrechtswidrige Praxis in Deutschland über die sog. Bauregellisten zusätzliche Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte zu stellen. Die Länder verlangten einen ergänzenden Verwendbarkeitsnachweis, wenn sie europäisch harmonisierte Bauprodukte für unvollständig geregelt hielten. Fehlte aus Sicht der deutschen Behörden beispielsweise ein Prüfverfahren für das wesentliche Merkmal des Glimmverhaltens, legten die Bauregellisten zur Ermittlung des Glimmverhaltens ein Prüfverfahren fest und regelten, dass dieses beispielsweise in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bestätigt werden müsse. Die hiervon betroffenen Bauprodukte wurden dann sowohl auf Grundlage der europäischen Regeln der BauPRL geprüft als auch auf Grundlage der nationalen Regelungen zur Erlangung eines Verwendbarkeitsnachweises und erhielten dementsprechend sowohl ein CE-Kennzeichen als auch ein (nationales) Ü-Zeichen. Der EuGH bewertete diese Praxis jedoch als **unionsrechtswidrig**.⁷ Daraufhin wurde das Regelungskonzept der Landesbauordnungen zwar umgestellt, indem die Bauregellisten abgeschafft und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) eingeführt wurde sowie offiziell auf ergänzende Verwendbarkeitsnachweise für harmonisierte Bauprodukte verzichtet wurde. Dennoch enthielt auch die VV TB praktisch noch zahlreiche Anforderungen, welche über die wesentlichen Merkmale, die von der jeweiligen harmonisierten Norm abgedeckt wurden, hinausgingen. So wurden beispielsweise Anforderungen an VOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen gestellt, obwohl die einschlägige harmonisierte Norm EN 13986 hierfür kein Prüfverfahren enthielt.

Auch die Rechtsprechung des EuGH, der harmonisierte **Normen als Teil des Europäischen Rechts** identifiziert hat⁸, führt nunmehr dazu, dass die Kommission strenge Maßstäbe an die Veröffentlichung harmonisierter technischer Spezifikationen stellt. Dies hat zuletzt dazu geführt, dass zahlreiche von den Normungsorganisationen erarbeitete Normen von der Kommission nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Hierdurch war der Bestand der im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen veraltet und bildete nicht mehr den Stand der Technik ab. Überdies sind ca. 90 % der 6

4 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, COM (2016) 445 final.

5 Erwägungsgrund 3 EU-BauPVO.

6 Erwägungsgrund 4 EU-BauPVO.

7 EuGH Urt. v. 14.10.2016 – C-100/13 – Kommission / Bundesrepublik Deutschland.

8 EuGH Urt. v. 27.10.2016 – C-613/14, James Elliott.

§ 1 Einführung

bestehenden Normen noch nach dem Konzept der bereits 2013 abgelösten Bauproduktenrichtlinie konzipiert.

- 7 Im Rahmen des Revisionsprozesses hatte die Kommission zunächst das sog. **Options Paper** (Refined Indicative Options for the review of the construction products regulation⁹⁾ vorgelegt, das als Diskussionsgrundlage für die Überarbeitung der Verordnung (EU) 305/2011 diente. Das Options Paper zeichnete verschiedene Szenarien, auf welchem Regelungskonzept eine Neufassung der Verordnung (EU) 305/2011 beruhen könnte. Die Optionen reichten dabei von einer vollständigen Deharmonisierung der Bauprodukte bis zu einer bloßen Korrektur der Verordnung (EU) 305/2011 durch soft law. Auf dieser Grundlage führte die Kommission mehrere Stakeholderbefragungen durch. Diese sprachen sich jedenfalls gegen die Deharmonisierung aus.
- 8 Parallel zum Revisionsprozess zur Verordnung wurde zudem der sog. **Acquis-Prozess** in Gang gesetzt. Dieses technisch fokussierte Verfahren flankierte die Verbesserung des Regelungsrahmens durch die gezielte Überarbeitung der bestehenden Normungsmandate. Die **Überarbeitung** soll die **Normungsmandate** an den aktuellen Regelungsbedarf der Mitgliedstaaten sowie an den bestehenden Rechtsrahmen anpassen. Auf Grundlage der neuen Normungsmandate sollen die europäischen Normungsorganisationen sodann neue harmonisierte Normen erarbeiten. Mit diesem Prozess wurde bereits unter Geltung der Verordnung (EU) 305/2011 im Jahr 2021 begonnen, es wird jedoch noch einige Jahre in Anspruch nehmen, bis alle Produktfamilien mit neuen Normungsmandaten ausgestattet wurden. Die Normungsmandate wurden sortiert und nach Produktfamilien priorisiert. Die Priorisierung erfolgte nach insgesamt acht Kriterien, wobei den regulatorischen Anforderungen der Mitgliedstaaten sowie Sicherheitsaspekten in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke das größte Gewicht beigemessen wurde, während dem Handelsvolumen und der grenzüberschreitenden Vermarktung nur untergeordnete Bedeutung zukam. Die Normungsaufträge der einzelnen Produktfamilien werden durch sog. Untergruppen („subgroups“) fachlich bearbeitet. Es wurden zudem produktfamilienübergreifende Untergruppen, die sog. horizontalen Untergruppen („horizontal subgroups“) für Feuer, gefährliche Substanzen und ökologische Nachhaltigkeit eingesetzt. Die sog. Lenkungsgruppe („steering group“) kontrolliert die Arbeit der Untergruppen in politischer Hinsicht. Begonnen wurde mit der Überarbeitung der Normungsaufträge für Betonfertigteile und Metallbauprodukte, für die mittlerweile jeweils der Entwurf eines überarbeiteten Normungsauftrags vorliegt. Mehrere Untergruppen arbeiten derzeit parallel an weiteren Normungsaufträgen zB für Türen, Fenster und Tore oder Wärmedämmung.
- 9 Ferner stellte die Kommission eine unzureichende **inhomogene Marktüberwachung** fest, wodurch die Glaubwürdigkeit des Regelungssystems insgesamt geschwächt wurde sowie die Notwendigkeit funktionierender Informationsflüsse deutlich wurde, die auch der Digitalisierung des Bausektors Rechnung tragen soll.

9 S. <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40762/attachments/1/translations/en/renditions/native>, zuletzt abgerufen am 27.12.2024.

C. Überblick über die wesentlichen Änderungen

Dieses Werk behandelt die Änderungen der EU-BauPVO im Vergleich zur Verordnung (EU) 305/2011 ausführlich. Dennoch soll nachfolgend ein kurzer Überblick über die wesentlichen Änderungen gegeben werden. 10

I. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der **sachliche Anwendungsbereich** der EU-BauPVO wurde auf gebrauchte Produkte erweitert. Während die Verordnung (EU) 305/2011 nur für neue Bauprodukte galt, stellt die EU-BauPVO in Art. 2 ausdrücklich klar, dass vom Anwendungsbereich auch gebrauchte Produkte umfasst sind. Hiermit soll eine verstärkte Wiederverwendung von Bauprodukten als Teil eines Übergangs zu einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft und eine Reduzierung des ökologischen CO₂-Fußabdrucks des Bauwesens gefördert werden.¹⁰ Ferner ist nunmehr nicht mehr erforderlich, dass das jeweilige Produkt Auswirkungen auf die Grundanforderungen an Bauwerke hat, sodass der Anwendungsbereich theoretisch deutlich erweitert wurde. Zu beachten ist allerdings, dass der Anwendungsbereich de facto über den Acquis der harmonisierten technischen Spezifikationen sowie bestehende Europäische Technische Bewertungen (ETAs) definiert wird. 11

Die EU-BauPVO erweitert auch ihren **persönlichen Anwendungsbereich**. Neben den klassischen Wirtschaftsakteuren wie Hersteller, Einführer, Händler und Bevollmächtigter nimmt die EU-BauPVO nicht nur zusätzlich auch Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze als sog. Wirtschaftsteilnehmer mit auf, sondern ua auch Akteure, die gebrauchte Produkte wiederaufbereiten. Aufgrund dieser Besonderheit der EU-BauPVO ist die Definition der „Wirtschaftsteilnehmer“ in Art. 3 Nr. 9 EU-BauPVO nicht identisch mit der Definition des „Wirtschaftsakteurs“ in Art. 3 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2019/1020.¹¹ 12

II. Harmonisierte technische Spezifikationen

Der Begriff der harmonisierten technischen Spezifikation wird in der EU-BauPVO neu definiert.¹² Im Vergleich zur Verordnung (EU) 305/2011 werden neben den harmonisierten **Leistungsnormen** auch **Durchführungsverordnungen** nach Art. 6 Abs. 1 EU-BauPVO und Änderungsmöglichkeiten der Kommission durch sog. **delegierte Rechtsakte** gemäß Art. 89 EU-BauPVO eingeführt. Dies soll den Normungsprozess beschleunigen und auf den faktischen Normungsstopp der letzten Jahre reagieren. Begrifflich nicht mehr zu den harmonisierten technischen Spezifikationen zählen die Europäischen Bewertungsdokumente (EADs), die bereits unter der Verordnung 305/2011 existierten – damals jedoch begrifflich noch unter die harmonisierten technischen Spezifikationen gefasst wurden. Das System der EADs soll mithin nicht mehr als Ausweichmöglichkeit zu den harmonisierten Normen dienen, sondern vielmehr exklusiv neuen und innovativen Produkten vorbehalten sein. 13

¹⁰ Erwägungsgrund 34 EU-BauPVO.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. L 169/1.

¹² Legaldefinition in Art. 3 Nr. 42 EU-BauPVO.

§ 1 Einführung

III. Leistungs- und Konformitätserklärung

- 14 Ein Teil des Regelungsansatzes der EU-BauPVO war es, in harmonisierten Normen vor allem **Prüfverfahren** zu regeln. Basierend auf diesen Prüfverfahren, war der Hersteller verpflichtet eine Leistungserklärung zu erstellen, mit der er die Verantwortung für die Konformität seines Produktes mit der erklärten Leistung übernahm. Nunmehr ist es gemäß Art. 7 Abs. 1 EU-BauPVO auch möglich, Produkthanforderungen an Bauprodukte zu definieren. Ursache dafür ist die praktische Notwendigkeit Anforderungen an ein Produkt im Hinblick auf Funktionalität, Sicherheit und Schutz der Umwelt stellen zu können, um den Zielen des europäischen Grünen Deals, sowie dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan gerecht zu werden.¹³ Aufgrund dessen fordert die EU-BauPVO nicht mehr nur die Erstellung einer Leistungserklärung, sondern zusätzlich die Erstellung einer Konformitätserklärung durch den Hersteller, bevor dieser sein Produkt erstmalig auf dem Markt bereitstellt. Der Begriff der Konformitätserklärung wurde bereits in der früheren BauPRL verwendet und damals mit der Verordnung (EU) 305/2011 durch die Leistungserklärung abgelöst. Nunmehr werden beide Begriffe zusammengeführt und der Hersteller ist verpflichtet eine Leistungs- und Konformitätserklärung zu erstellen, wenn sein Produkt einer harmonisierten technischen Spezifikation gemäß den Artikeln 5 oder 6 EU-BauPVO unterliegt. Fällt sein Produkt unter eine harmonisierte technische Spezifikation gemäß Art. 7 EU-BauPVO, so ist er zusätzlich verpflichtet zu überprüfen, ob sein Produkt den geltenden **Produkthanforderungen** genügt (Art. 13 Abs. 1 EU-BauPVO).

IV. Umfangreiche Umwelanforderungen

- 15 Zur Umsetzung der Umweltziele im Bausektor, stellt die EU-BauPVO erstmalig umfangreiche Umwelanforderungen an Bauprodukte auf. Bereits in der Verordnung (EU) 305/2011 war der Umweltschutz in die Grundanforderungen an Bauwerke aufgenommen worden. Hieran knüpft die EU-BauPVO nun an und führt neben den in Anhang I festgelegten Grundanforderungen an Bauwerke auch umfangreiche vorab festgelegte **wesentliche Umweltmerkmale** in einem separaten Anhang II ein. Diese müssen fortan bei der Ausarbeitung von Normungsaufträgen beachtet werden. Die Umweltleistung des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus in Bezug auf die vorab festgelegten wesentlichen Umweltmerkmale (Anhang II) umfasst auch die verwendete oder voraussichtlich verwendete Verpackung und soll mithilfe einer Software berechnet werden, die auf der Website der Kommission kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll (Art. 15 Abs. 2 EU-BauPVO). Noch ist eine solche Software nicht verfügbar, sodass abzuwarten bleibt, inwiefern diese die Arbeit bezüglich der Berechnung der Umweltleistungen eines Produktes erleichtert und wie benutzerfreundlich ihre Handhabe ist.

V. Der Digitale Produktpass

- 16 Außerdem neu in der EU-BauPVO ist die Einführung eines digitalen Produktpasses (DPP). Angelehnt an das bereits in der Ökodesign-Verordnung bestehende Produktpasssystem, soll dieser Informationen über das jeweilige Bauprodukt speichern und

¹³ Erwägungsgrund 22 EU-BauPVO.

von allen Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette gescannt werden können (Art. 75 ff. EU-BauPVO). Der Produktpass soll zu einer **Digitalisierung des Bauwesens** führen und einen nachhaltigeren Umgang mit Produkten fördern. Gleichzeitig ist das Ziel, für jedes Bauprodukt zuverlässige und zugängliche Informationen zu schaffen.¹⁴

D. Unklarheit über Detailregelungen

Obwohl die EU-BauPVO im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und die in ihr enthaltenen Regelungen mit ihrem Inkrafttreten, sind zahlreiche Detailregelungen nach wie vor offen. Verantwortlich hierfür sind die zahlreichen Ermächtigungen für die EU-Kommission, **delegierte Rechtsakte** zu erlassen. Obwohl der ursprüngliche Kommissionsentwurf noch umfassendere Ermächtigungen enthielt und diese durch den Rat und das Parlament im Gesetzgebungsverfahren deutlich beschnitten wurden, enthält die EU-BauPVO nach wie vor zahlreiche Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte. Diese Ermächtigungen haben nicht nur Nebensächlichkeiten zum Gegenstand, sondern betreffen durchaus Kerninhalte der EU-BauPVO. Hierzu zählen unter anderem delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Produkthanforderungen für harmonisierte technische Spezifikationen (Art. 7 Abs. 1 EU-BauPVO zu Umwelt-, Sicherheits-, Funktionsanforderungen), delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Bewertungs- und Überprüfungssysteme (Art. 10 Abs. 2 EU-BauPVO), delegierte Rechtsakte bezüglich einer Ersatzteilpflicht für Hersteller (Art. 22 Abs. 8 EU-BauPVO), delegierte Rechtsakte bezüglich eines Verbraucherlabels für ökologische Nachhaltigkeit (Art. 22 Abs. 9 EU-BauPVO), delegierte Rechtsakte zur Entwicklung eines digitalen Produktpasssystems für Bauprodukte (Art. 22 Abs. 9 EU-BauPVO) sowie delegierte Rechtsakte zur Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten in der öffentlichen Vergabe (Art. 83 Abs. 1 EU-BauPVO). 17

14 Erwägungsgrund 91 EU-BauPVO.

§ 2 Anwendungsbereich

A. Sachlicher Anwendungsbereich	1	3. Händler	49
I. Anwendungsbereich nach		4. Fulfilment-Dienstleister	50
Art. 2 EU-BauPVO	2	5. Online-Marktplätze	52
1. Begriff des Bauprodukts	4	6. Bevollmächtigter	53
2. Gebrauchte Produkte	8	7. Lieferanten und Dienstleister	54
3. Bauelemente	16	8. Recycling- und Demontageunter-	
4. Ausnahmen vom Anwendungsbe-		nehmen	55
reich	17	II. Sonstige	56
II. Definition des Anwendungsbe-		1. Produktinformationsstellen für	
reichs über harmonisierte techni-		das Bauwesen	57
sche Spezifikationen	19	2. Notifizierende Behörde und	
III. Verhältnis zu anderen europäischen		benennende Behörde	60
Rechtsakten	21	3. Notifizierte Stellen	64
1. Verhältnis der EU-BauPVO zu		4. Technische Bewertungsstellen und	
anderen Produktherechtsakten	21	EOTA	72
2. Marktüberwachungsverordnung ..	23	5. Marktüberwachungsbehörden	73
3. EU-Produktsicherheitsverordnung	24	C. Verhältnis zum nationalen Recht	74
4. Ökodesign-Verordnung	29	I. Kompetenzverteilung EU – Mit-	
5. Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie	32	gliedstaaten	75
6. Taxonomie-Verordnung	35	II. Harmonisierte Zone und verblei-	
7. Energieeffizienzrichtlinie	36	bende Regelungsspielräume des	
8. Maschinen-Verordnung	37	nationalen Gesetzgebers	79
B. Persönlicher Anwendungsbereich	40	1. Reichweite der harmonisierten	
I. Wirtschaftsteilnehmer	40	Zone	79
1. Hersteller	43	2. Voraussetzungen für die nationale	
2. Einführer	48	Nachregulierung	81

A. Sachlicher Anwendungsbereich

- 1 Der sachliche Anwendungsbereich der EU-BauPVO wird ausdrücklich in Art. 2 EU-BauPVO beschrieben, wenngleich der Anwendungsbereich sich nicht exklusiv aus dieser Vorschrift ergibt, sondern aus einer Gesamtschau mehrerer Vorschriften.

I. Anwendungsbereich nach Art. 2 EU-BauPVO

- 2 Vom Anwendungsbereich der EU-BauPVO sind **Bauprodukte** sowie sonstige der in Art. 2 Abs. 1 EU-BauPVO aufgeführten **Bauelemente** erfasst. Der Oberbegriff „Produkt“ fasst Bauprodukte und Bauteile, die in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fallen zusammen (Art. 3 Nr. 2 EU-BauPVO). Außerdem sind nunmehr gebrauchte Produkte, dh gebrauchte Bauprodukte und Bauteile vom Anwendungsbereich der EU-BauPVO erfasst.
- 3 Art. 2 Abs. 2 EU-BauPVO stellt klar, dass die EU-BauPVO auf Aufzüge und Rolltreppen keine Anwendung findet, sofern diese Gegenstand der Richtlinie 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie)¹ sind. Ferner können Mitgliedstaaten Bauprodukte und Bauelemente vom Anwendungsbereich der EU-BauPVO ausnehmen, wenn sie nur in **äußerster Randlage** der Europäischen Union im Sinne des Art. 349 AEUV in den Verkehr gebracht werden.

¹ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. L 96 v. 29.3.2014, S. 251–308.

1. Begriff des Bauprodukts

Der Begriff des Bauprodukts ist in Art. 3 Nr. 1 EU-BauPVO legal definiert. Danach ist ein Bauprodukt jedes geformte oder formlose **physische Bauelement**, das in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden. Dies umfasst auch Bauelemente, die mittels 3D-Drucks hergestellt wurden. Ausgenommen sind jedoch solche Produkte, die zwingend zunächst in einen Bausatz oder ein anderes Bauprodukt eingebaut werden müssen, um in das Bauwerk eingesetzt werden zu können. Dauerhaft erfolgt der Einsatz, wenn das Produkt nach der Beendigung der Bauarbeiten oder des Renovierungsprozesses im Bauwerk verbleiben soll (Art. 3 Nr. 3 EU-BauPVO). Diese Definition unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der Definition des Bauproduktes in der Verordnung (EU) 305/2011: Ob ein Produkt unter den Begriff des Bauproduktes zu subsumieren ist, hängt nun nicht mehr davon ab, ob es Auswirkungen auf die **Grundanforderungen an Bauwerke** hat oder nicht. Durch den Verzicht auf dieses Merkmal umfasst der Begriff des Bauproduktes daher nunmehr deutlich mehr Produkte, wodurch in einem ersten Schritt der Anwendungsbereich der EU-BauPVO deutlich weiter ausgestaltet ist als der der Verordnung (EU) 305/2011. Ein Beispiel hierfür ist fest installierte Beleuchtung, die mangels Auswirkung auf die Grundanforderungen an Bauwerke nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 305/2011 fiel. Allerdings sollte beachtet werden, dass nicht jedes Produkt, das als Bauprodukt qualifiziert werden kann, ohne Weiteres in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt (zu den Einschränkungen siehe sogleich → § 2 Rn. 17 ff.) Dies gilt auch für das Beispiel der Beleuchtung.

Es stellt sich die Frage, ob die EU-BauPVO auch auf Produkte Anwendung findet, bei denen es sich noch um **Abfall** handelt, weil sie das Ende der Abfalleigenschaft noch nicht erreicht haben. Dies kann beispielsweise bei rezyklierten Gesteinskörnungen eine Rolle spielen. Dafür, dass grundsätzlich auch Abfälle den Begriff des Produkts erfüllen können, spricht zunächst, dass es sich bei der EU-BauPVO um einen Harmonisierungsrechtsakt handelt, der letztendlich seinen Ursprung in der Warenverkehrsfreiheit hat. Auch die Warenverkehrsfreiheit im Sinne des Art. 34 AEUV erfasst Abfall als Ware, sofern es sich um körperliche Gegenstände handelt, die sich im freien Verkehr befinden, die einen Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.² Zudem spricht die Systematik anderer Produktrechtsakte dafür, dass auch Abfälle grundsätzlich Produkte im Sinne der Produktrechtsakte sein können. So schließt beispielsweise die **REACH-Verordnung**³ ausdrücklich Abfälle von ihrem Anwendungsbereich aus (Art. 2 Nr. 2 REACH-Verordnung). Wäre Abfall per se nicht vom Anwendungsbereich der REACH-Verordnung erfasst, weil sie lediglich Produkte (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) regelt, hätte es einer solch ausdrücklichen Regelung nicht bedurft. Ferner würde der Sinn und Zweck der EU-BauPVO teilweise ausgehöhlt, wenn die produktbezogenen Anforderungen nicht gelten würden, weil bei einem Produkt

² EuGH Urt. v. 10.12.1968 – 7/68.

³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396/1.

§ 2 Anwendungsbereich

das Ende der Abfalleigenschaft noch nicht erreicht wurde. Denn dies würde zB bei rezyklierten Gesteinskörnungen regelmäßig dazu führen, dass die EU-BauPVO auf diese Gesteinskörnungen nicht anwendbar wäre, obwohl es – zumindest nach der Verordnung (EU) 305/2011 – ausdrücklich harmonisierte Normen hierfür gibt sowie ein praktischer Regelungsbedarf besteht. Zudem wird auch im Kontext des **Produkthaftungsrechts** angenommen, dass Produkte für die Zwecke der Verwertung auch Abfall sein können.⁴ Zwar geht es im Produkthaftungsrecht um die Kompensation von Schäden, die durch Produktfehler entstanden sind. Dennoch ist die Interessenlage insoweit mit den Produktsicherheitsrecht – und auch mit dem Bauproduktrecht – vergleichbar, wie unabhängig von der Abfalleigenschaft eines „Produkts“ von diesem Gefahren ausgehen können bzw. ein Informationsbedarf besteht. Schließlich ergibt sich dieses Ergebnis auch aus Art. 11 Abs. 7, Abs. 8 EU-BauPVO iVm Erwägungsgründen 29, 53. Denn Art. 11 Abs. 7, Abs. 8 EU-BauPVO stellen klar, dass die Mitgliedstaaten auch im Anwendungsbereich der harmonisierten Zone, wonach Anforderungen an harmonisierte Produkte grundsätzlich abschließend auf europäischer Ebene zu regeln sind, Pfand- und Rücknahmesysteme für überschüssige Produkte einführen dürfen. Erwägungsgrund 34 stellt dazu klar, dass sie dazu Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Abfallprodukten festlegen dürfen. Würden Abfallprodukte per se nicht in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fallen, bedürfte es dieser Klarstellung nicht. Entsprechendes ergibt sich aus Erwägungsgrund 53, der klarstellt, dass einige Bauprodukte zu Abfall werden, obwohl sie nie verwendet wurden und dass zur Vermeidung dieser Ressourcenverschwendung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Hersteller zu verpflichten, die Produkte zurückzunehmen. Auch dieser klarstellenden Regelung bedürfte es nicht, wenn Abfall per se kein Produkt im Sinne der EU-BauPVO sein könnte. Die Definitionen der gebrauchten bzw. wiederaufbereiteten Produkte verlangen ausdrücklich, dass es sich dabei nicht um Abfall handeln darf. Selbst wenn man davon ausginge, dass es sich zB bei rezyklierten Gesteinskörnungen um ein wiederaufbereitetes Produkt handelt, müsste man nicht zu dem Schluss kommen, dass der Anwendungsbereich der EU-BauPVO nicht eröffnet ist, weil es sich nicht um ein Produkt handelt. Insbesondere wiederaufbereitete Produkte werden bei der Berechnung der Umweltleistung über den Lebenszyklus privilegiert. Im Übrigen dürfte es sich – wie bereits nach der Verordnung (EU) 305/2011 – um neue Produkte handeln.

- 6 Relevant in diesem Zusammenhang ist zudem der Begriff des **Bauwerks**, denn Voraussetzung eines Bauprodukts ist, dass dieses Produkt dauerhaft in ein Bauwerk oder Teile davon eingebaut wird. Ein Bauwerk bezeichnet alle Gebäude sowie Tief- und Ingenieurbauten, die sowohl über dem Boden als auch unter Boden bzw. über oder unter Wasser liegen können (Art. 3 Nr. 12 EU-BauPVO). Hierzu zählen unter anderem auch **Straßen, Brücken, Tunnel, Masten** und andere Einrichtungen für den Transport von Strom, Kommunikationskabel, Rohrleitungen, Trinkwasserleitungen, Dämme, Flughäfen, Häfen, Wasserwege und Anlagen, die die Grundlage für Eisenbahnschienen bilden. Wie bereits die Verordnung (EU) 305/2011 hält sich die EU-BauPVO damit nicht an die im

⁴ Lenz Produkthaftung/Lenz § 3 Rn. 296; NK-ProdR/Taeger Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht ProdHaftG § 2 Rn. 47; MüKoBGB/Wagner ProdHaftG § 2 Rn. 32.

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen (Beitrag), die mageren auf die Randnummer.

3D-Druckdienstleister 3 120 f.

Abfall 2 5

Abgabe 2 49

Abschrift 3 37 ff.

Acquis-Prozess 1 8, 6 6 f.

ADCO 5 7

Adressat 5 21

Akkreditierung 2 61, 67

Akkreditierungsstelle 2 67

– nationale 2 60

Akkreditierungsurkunde 2 66

Allgemeine Produktinformation
3 65 ff.

Änderung

– wesentlich 2 11

Anerkennung 3 19

Anforderung

– formal 3 46 ff.

– produktbezogen 2 81

– verwendungsbezogen 2 80 f.

Annahme

– Europäisches Bewertungsdokument
6 41 f.

Anreizmaßnahmen 7 2

Anspruch

– auf Notifizierung 2 69

Antrag 2 66, 6 44 ff.

Antragsverfahren 2 78, 82

Anwendungsbereich

– Ausnahme 2 17 f.

– persönlich 1 12, 2 40 ff.

– sachlich 2 1 ff.

– sachlicher 1 11

Anwendungsnorm 2 59

Arbeitsplan 6 12

Arbeitsprogramm 6 47

Atlantikinsel 2 18

Aufbewahrung 3 81

Auffassung 3 106

Aufgabe

– Notifizierte Stelle 4 12 ff.

Aufhebung

– der Notifizierung 2 62

Aufzug 2 17

Auskunftspflicht 4 19 ff.

Auslegungsleitfaden 3 2

Ausnahme 3 34 ff.

Ausschussverfahren 6 22

Bauelement

– physisch 2 4

Bauordnungsrecht 2 81

Bauprodukt 2 4 ff.

Bauwerk 2 6

Begründetes Verlangen 3 91

Behinderungsverbot 3 45

Belieferte Wirtschaftsteilnehmer 3 70

Benennende Behörde 2 60 ff.

Benennung 4 2 ff., 26, 29

Beratungsverfahren 6 22

Bereitstellung 2 49, 3 2 ff.

– erstmalig 3 7

Bereitstellungsfiktion 3 5

Bescheinigung 4 16

Beschwerdeportal 5 8

Beschwerderegister 3 103

Bestandteil

– wesentlich 2 16

– wesentlicher 3 48

Bevollmächtigte 3 89 ff.

Bevollmächtigter 2 53

Bewertung 4 14 f.

Bewertungsmethode 6 13

Bewertungssystem 3 15

Binnenmarkt 1 2

Blue Guide 3 2

Brauchbarkeitsvermutung 2 75

CE-Kennzeichen 3 36, 42 ff.

Chargennummer 3 26, 53

Stichwortverzeichnis

- Datenträger 3 27
Delegierter Rechtsakt 113, 17, 6 4,
23 ff., 7 3
Demontage 3 122
Demontageunternehmen 2 55
Deutsche Akkreditierungsstelle 4 25
Deutsches Institut für Bautechnik 2 57,
4 25, 28
Dienstleister 2 54, 3 85, 123
Digitaler Produktpass 1 16, 3 71 ff.
Digitalisierung 1 16
Drittland 2 10
Drittstaat 2 46
Durchfuhr 3 5
Durchführungsrechtsakt 6 4,
16 ff., 23 ff.
Durchführungsverordnung 1 13
Effektivität der Gefahrenabwehr 5 21
effet utile 3 3
Einführer 2 48, 3 95 ff.
Einschränkung
– der Notifizierung 2 62
Einspruchsfrist 2 61
Einwand
– formell 6 21
Elektronisch 3 38 f.
EMV-Richtlinie 2 21
Energieeffizienzgesetz 2 36
Energieeffizienzrichtlinie 2 36
Entwurf 6 48 ff.
EOTA 2 72, 6 43 f.
Erarbeitung
– Europäisches Bewertungsdokument
6 39 ff.
Erklärungscode 3 25
Ermessen 5 21
Ersatzteile 3 63
Erstellung
– Europäisches Bewertungsdokument
6 41 f.
Erstinspektion 4 16
EU-Produktsicherheitsverordnung
2 24 ff.
Europäische Normungsorganisation
6 17
Europäischer Rechtsakt 2 21 f.
Europäisches Bewertungsdokument
6 32 ff.
Europäisches Recht 1 6
Europäische Technische Bewertung
4 27, 6 44 ff.
Europäisch Technische Bewertung
2 20, 6 33 f.
European Green Deal 1 4
Evaluierung 5 12 f.
Fall-Back 6 9
Fernabsatz 3 5
Frist 6 51
Fulfillment-Dienstleister 3 109 ff.
Fulfilment-Dienstleister 2 50 f.
Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie
2 32 ff.
Gebäudeenergiegesetz 2 34
Gebrauchsanweisung 3 65 ff.
Gefahrenabwehr 3 91
Geheimhaltungsvereinbarung 4 17
Geltung 6 38
Geschäftsgeheimnis 6 45
Gewerbliche Verwendung 2 27
Grundanforderung 2 4
Grund zur Annahme 3 106
Gruppe notifizierter Stellen 4 23
Haftpflichtversicherung 4 11
Haftung 3 44, 4 11
Händler 2 49, 3 104 ff.
Harmonisierte Leistungsnorm
6 3, 16 ff.
Harmonisierte Norm 1 5 f., 6 9, 25 ff.
Harmonisierte Normen 8 2
Harmonisierte technische Spezifikation
1 13, 2 20, 6 2, 8 ff.
Harmonisierte Zone 2 79 ff.
Harmonisierung 2 19
Harmonisierungswirkung 2 74
Hersteller 2 43 ff., 3 9 ff.
Herstellerpflicht 2 44 ff.
Identifikation 3 98
Identifizierung 3 53 f.

- Information 2 58 f.
Informationspflicht 3 82, 99
Informationssystem 5 9
Inhalt
– Europäisches Bewertungsdokument 6 36 f.
Inkrafttreten 8 1 ff.
Innovative Produkte 2 72
Integrität 4 6
Internet 3 88
Inverkehrbringen 3 1 ff.
Juristische Person 2 41
Kenncode 3 26
Kenncode des Produkttyps 3 67, 77
Kennzeichnung
– Ökologische Nachhaltigkeit 3 52
Kennzeichnungspflicht 3 51
Kleinstunternehmen 3 17
Kollisionsregel 2 22
Kommissionsentwurf 2 78
Kommunikationssystem 5 9
Kompetenz 2 67, 71
– fachlich 4 6 f.
Kompetenzverteilung 2 75 ff.
Konformität 3 43
Konformitätsbewertungsstelle 2 64, 4 1 ff.
Konformitätserklärung 1 14, 3 13 ff.
Konformitätsvermutung 2 68, 6 25, 30 f.
Kontaktanschrift 3 54
Kontaktdaten 3 67
Kooperation 4 23
Koordinierung 4 23
Koordinierungsgruppe 4 13
Korrekturmaßnahme 3 101, 4 16, 5 17 ff.
Korrekturmaßnahmen 3 84 ff.
Korrekturpflicht 3 82
Kreislaufwirtschaft 2 83
Krisenrelevante Waren 3 19
Länder 5 3 f.
Landesbauordnung 2 7, 15
Leistung 3 30
Leistungsbeständigkeit 3 61 f.
Leistungserklärung 1 14, 3 13 ff.
Leistungsnorm 1 13
Leitlinie 6 15
Lieferant 2 54, 3 85, 123
Lieferfrist 3 63
Lieferkette 3 70
Los 3 40
Marktüberwachung 1 9, 2 73, 5 1 ff.
Marktüberwachungsbehörde 2 73, 5 3 f., 22
Marktüberwachungsverfahren 5 11 ff.
Marktüberwachungsverordnung 2 23
Maschinen-Verordnung 2 37 ff.
Maßnahme
– national 2 82
Meldepflicht 4 19 ff.
Merkmale
– wesentlich 6 13 ff.
Muster 3 14, 24
Nachmarktpflicht 3 1
NANDO-Datenbank 2 61
Nationale Nachregulierung 2 76 f.
New Legislative Framework 1 3
Nichtigkeitsklage 2 76
Nichtkonformität 3 82 ff., 101 f., 108, 111, 116 f., 5 14 ff.
Nicht-Serienfertigung 3 34
Niederspannungs-Richtlinie 2 21
Norm
– harmonisiert 6 1 ff.
Normenkontrollverfahren 2 77
Normungsauftrag 6 18
Normungsmandat 6 7
Normungsorganisation 2 59, 6 18 f.
Notfallverfahren 3 20
Notifizierende Behörde 2 60 ff., 4 24 ff.
Notifizierte Stelle 2 64 ff., 4 1 ff.
Notifizierung 2 61, 69
Notifizierungsverfahren 2 66 ff.
Notifizierungsverzeichnis 2 70
OEM-Produkte 2 44
Öffentlicher Auftrag 7 1 ff.
Öffnungsklausel 2 76
ÖKOBAUDAT 3 80

Stichwortverzeichnis

- Ökodesign-Verordnung 2 29 ff.
- Ökologische Nachhaltigkeit 3 52, 7 3
- Online-Handel 5 4
- Online-Marktplatz 2 52, 3 88, 112 ff.
- Online-Schnittstelle 3 118
- Online-Warenhandel 3 119
- Options Paper 1 7
- Organisation 5 3 f.

- Permalink 3 27
- Personal 4 8 f., 5 10
- Pfandsystem 2 83
- Pflicht
 - Notifizierte Stelle 4 12 ff.
- Produkt 2 2 ff.
 - gebraucht 2 8 ff., 28, 45, 3 35
 - gebrauchter 1 11
 - krisenrelevant 5 16
 - wiederaufbereitet 2 12, 28
- Produktanforderung 2 68, 3 31, 6 23 ff.
- Produktbezogene Harmonisierungsmaßnahmen 2 75
- Produktinformationsstelle 2 57 ff.
- Produktpasssystem 3 73 ff.
- Produktsicherheitsrecht 11 ff.
- Produkttyp 3 8, 11 f.
- Produktvariante 3 25
- Produzent 2 43, 3 61
- Prototypen 3 5
- Prüflaboratorien 2 64
- Prüflabore 4 12
- Prüfverfahren 1 14, 3 15, 6 22

- REACH-Verordnung 2 21, 3 99
- Recht
 - technisch 6 1 ff.
- Recht,
 - national 2 74
- Rechtsprechung
 - EuGH 1 6
- Recycling 2 55, 3 122
- Revisionsprozess 1 4 ff.
- Risiko 3 86 f., 102, 5 20
- RoHS-Richtlinie 2 21
- Rolltreppe 2 17
- Rücknahme 3 64, 85, 5 23

- Rückruf 3 85, 5 23
- Rückverfolgung 3 53

- Sachverständigengruppe 6 11
- Sanktion 5 25 f.
- Schutzklauselverfahren 5 24
- Schweigepflicht 4 10
- Schwellenwert 6 18
- Selbstanschwärzungspflicht 3 88
- Seriennummer 3 26, 53
- Sicherheitsdatenblatt 3 99
- Sicherheitsinformation 3 55, 65 ff.
- Sonderanfertigung 3 18, 34
- Sondermaterie 1 1
- Sorgfaltsmaßstab 3 105
- Sprache 3 55, 57, 68
- SVHC-Stoffe 3 99

- Taxonomie-Verordnung 2 35
- Technische Bewertungsstelle 2 63, 72, 4 27 ff., 6 43 ff.
- Technische Dokumentation 3 16, 58 ff.
- Technische Unterlagen 3 90 ff.
- Trinkwasserrichtlinie 2 17

- Übergangsbestimmung 8 1 ff.
- Überprüfung 4 14 f.
- Überprüfungssystem 3 15
- Überseegebiet 2 18
- Übersetzung 3 37
- Überwachung 3 92, 4 16
- Umweltkennzeichen 3 49
- Umweltmerkmale 1 15, 3 22 f., 30
- Unabhängiger Dritter 4 3 f.
- Unabhängigkeit 2 69
- Unparteilichkeit 2 67, 4 9
- Unterauftragnehmer 4 5
- Unterrichtung 5 22
- Unterrichtungspflicht 3 94
- Unvollständigkeit 1 5

- Validierungsbericht 4 16
- Verbraucher 2 26
- Verbraucherprodukt 2 24 f.
- Vereinfachtes Verfahren 3 16
- Vereinfachte Verfahren 3 16 ff.
- Verhältnis 2 21 f.

- Verhältnismäßigkeit 4 15
- Veröffentlichung 6 52 ff.
- Verpackung 2 47
- Vertrag 3 93, 6 47
 - privatrechtlich 2 65
- Vertragsverletzungsverfahren 1 5
- Vertreter 3 33
- Verwaltungsakt 2 70
- Verwendung
 - gewerblich 3 56
- Verwendungszweck 3 11
- Verzeichnis 3 62
- VOC-Emissionen 2 77
- Vorlage 3 37 ff.
- Vormarktpflicht 3 1
- Ware
 - krisenrelevant 6 5
- Website 3 38
- WEEE-Richtlinie 2 21
- Werkseigene Produktionskontrolle 3 15
- Werkstoff 2 16
- Wiederaufbereitung 2 46
- Wiederverwendung 2 13 f., 55
- Wirtschaftsteilnehmer 1 12, 2 40 ff.
- Wissenserklärung 3 33
- Zeitpunkt 3 1
- Zement 2 29 f.
- Zentrale Kontaktstelle 3 114 f.
- Zentrales Verbindungsbüro 5 5
- Zertifizierungsvertrag 2 65
- Zusammenarbeit 4 17 f., 5 6
- Zweigstelle 4 5